

Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

Landkreis Freudenstadt

## SATZUNG

nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)

### AUSSENBEREICHSSATZUNG

Aufgrund § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I Seite 622) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 20. Juli 1955 (GBl. Seite 129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. Seite 578), zuletzt geändert am 08.11.1993 (GBl. Seite 657), hat der Gemeinderat am 26. Aug. 1996 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Beim Gebiet „Schapbach Untertal“ im Ortsteil Schapbach handelt es sich grundsätzlich um einen bebauten Bereich im Außenbereich, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Diesen innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung liegenden Grundstücken kann bei Verwirklichung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### § 2

Für diese Außenbereichssatzung bzw. deren Geltungsbereich ist der Auszug aus der Flurkarte vom 30.05.1996 (Anlage 1) maßgebend. Dieser Auszug ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

Diese Außenbereichssatzung erhält den Namen „Schapbach Untertal“

#### § 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Bad Rippoldsau-Schapbach, den 26. August 1996

  
Ralf Bernd Herden  
Bürgermeister

